



Geld & Sicherheit – Volksstimme Donnerstag 14. Februar 2019

Durchblick beim Pensionskassen-Ausweis

Anfangs Jahr treffen nicht nur die Bankauszüge ein, sondern bei den Erwerbstätigen auch die erste Lohnabrechnung und der Vorsorgeausweis der Pensionskasse für das neue Jahr. Ein genauerer Blick darauf lohnt sich, haben doch viele Erwerbstätige den grössten Teil ihres Vermögens in der beruflichen Vorsorge. Worauf ist zu achten?

Der **gemeldete Lohn** entspricht dem voraussichtlichen AHV-Bruttolohn des ganzen Jahres. Die gesetzliche Versicherungspflicht (BVG) beginnt bei einem Jahreslohn ab CHF 21'330.–. Wenn es während des Jahres zu massgeblichen Änderungen des Jahreslohns kommt (z.B. mehr als 10% nach oben oder unten), sollte dies der Pensionskasse gemeldet werden.

Der **versicherte Lohn** entspricht i.d.R. dem gemeldeten Lohn abzüglich eines Koordinationsabzuges (gemäss BVG CHF 24'885.–) zur Berücksichtigung der Leistungen der 1. Säule (AHV/IV).

Die **Versicherungsleistungen** sind meistens in Prozent des versicherten Lohnes festgelegt: Invalidenrente häufig zwischen 40 und 60%, Ehegattenrente zwischen 24 und 40%, Kinderrenten zwischen 8 und 12%. Manchmal ist ein zusätzliches Todesfallkapital versichert.

Wenn man verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, braucht man sich über die **Begünstigung** (wer erhält Leistungen beim Tod vor der Pensionierung) keine grossen Gedanken zu machen. Wenn man im Konkubinat lebt, ist zu prüfen, ob der/die Konkubinatspartner(in) gemäss Reglement begünstigt ist und dafür zwingend ein Formular zu Lebzeiten ausgefüllt werden muss.

Das **Alterskapital** wird ab Alter 25 gebildet mit sog. Altersgutschriften gemäss Gesetz von 7% des koordinierten Lohnes bis Alter 34, 10% im Alter 35–44, 15% im Alter 45 bis 54 und 18% im Alter 55 bis zur Pensionierung.

Die Verzinsung lag im letzten Jahr bei den meisten Kassen zwischen 1 und 2%. Für die Hochrechnung des Altersguthabens bei der Pensionierung werden Zinssätze von 1 bis 2% verwendet.

Die voraussichtliche **Altersrente** ergibt sich, indem das hochgerechnete Altersguthaben mit Zins mit dem sog. Umwandlungssatz multipliziert wird. Der Umwandlungssatz beträgt für den obligatorischen Teil des Altersguthabens 6.8%, d.h. bei einem Alterskapital von CHF 100'000.– im Alter 65 beträgt die lebenslängliche Altersrente CHF 6'800.–. Wegen der immer längeren Lebenserwartung und den tiefen Zinsen werden die Umwandlungssätze laufend gesenkt. Bei einigen Kassen betragen diese rund 6%, bei einigen Kassen bereits rund 5%; d.h. die zu erwartenden Altersrenten sind nominell im Vergleich zu früher stark gesunken.

Was kann man zur **Verstärkung der Vorsorge** tun? Neben der regelmässigen Einzahlung eine **gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)** max. CHF 6'826.– pro Jahr bei Bank oder Versicherung können viele Erwerbstätige auch **Einkäufe in die Pensionskasse** tätigen, die vom steuerlichen Einkommen abzugsfähig sind. Auch dieser Betrag ist i.d.R. auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt.

Bei **Fragen** wenden Sie sich an die Personalabteilung, die Pensionskasse oder Ihren Versicherungsberater. Spätestens ab Alter 55 sollte geprüft werden, wie hoch das Ersatzeinkommen im Pensionierungsalter 65 sein wird und wo noch Handlungsspielräume bestehen.

*Christoph Gysin, Dr.rer.pol., ist Partner der DR. GYSIN & JEKER AG, VORSORGE- UND VERSICHERUNGSBERATUNG in Sissach, E-Mail: christoph.gysin@gysinjeker.ch